

Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeorganisation, AO)

vom 4. Oktober 2002 (Stand am 28. Dezember 2004)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 93 und 149 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 2001²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Die Organisation der Armee hat sich auf allen Stufen nach dem Auftrag zu richten.

Art. 2 Zusammensetzung der Armee

Die Armee setzt sich aus der aktiven Armee und der Reserve zusammen.

Art. 3 Aktive Armee

Die aktive Armee besteht aus den Angehörigen der Armee, die:

- a. zur Leistung von Ausbildungsdienst verpflichtet und in Formationen der aktiven Armee eingeteilt sind;
- b. als militärisches Personal angestellt sind.

Art. 4 Reserve

Die Reserve besteht aus den Angehörigen der Armee, die militärdienstpflichtig sind und die, mit Ausnahme der Offiziere, keinen Ausbildungsdienst mehr leisten müssen.

Art. 5 Bestand der Armee

¹ Die Armee verfügt zur Erfüllung ihrer Aufträge über einen Bestand von höchstens 220 000 Militärdienstpflichtigen.

² Die aktive Armee hat einen Bestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

³ Die Reserve hat einen Bestand von höchstens 80 000 Personen. Sie ist in Formationen (Stäbe oder Truppeneinheiten) gegliedert.

AS 2003 4027

¹ SR 510.10

² BBl 2002 858

⁴ Nicht zum Bestand der Armee zählen die Militärdienstpflichtigen, die in die Stäbe des Bundesrates oder nach Artikel 60 MG nicht in Formationen eingeteilt sind.

Art. 6 Gliederung

¹ In der Grundstruktur gliedert sich die Armee in:

- a. den Planungsstab, den Führungsstab der Armee und die Armeestabteile;
- b. das Kommando der höheren Kaderausbildung;
- c. die Ausbildungsorganisationen des Heeres und der Luftwaffe:
Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse und Kompetenzzentren;
- d. den Einsatzstab des Heeres;
- e. den Einsatzstab der Luftwaffe;
- f. die Logistikkbasis der Armee;
- fbis,³ die Führungsunterstützungsbasis;
- g. vier Stäbe der Territorialregionen;
- h. die Brigaden:
 - 1. vier Infanteriebrigaden,
 - 2. drei Gebirgsinfanteriebrigaden,
 - 3. zwei Panzerbrigaden,
 - 4. eine Logistikbrigade,
 - 5. eine Führungsunterstützungsbrigade;

hbis,⁴ die Militärische Sicherheit;

- i. die Truppenkörper:
Bataillone, Abteilungen, Kommando Grenadiere, Flugplatzkommandos, Geschwader;
- j. die Truppeneinheiten:
Kompanien, Batterien, Staffeln, Kolonnen.

² Für die Ausbildung kann der Bundesrat die Truppenkörper und Truppeneinheiten den Brigaden oder den Lehrverbänden unterstellen. Er berücksichtigt dabei die regionale Zusammengehörigkeit.

³ Die Infanterie-, Gebirgsinfanterie- und Panzerbrigaden werden durch den Einsatzstab des Heeres ausgebildet. Die Truppenkörper können im Ausbildungsdienst den Stäben der Territorialregionen zugewiesen werden.

⁴ Für das Erstellen der Einsatzbereitschaft und im Einsatz werden die Brigaden, Truppenkörper und Truppeneinheiten den Stäben der Territorialregionen, dem Führungsstab der Armee oder den Einsatzstäben des Heeres und der Luftwaffe unterstellt.

³ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5257).

⁴ Eingefügt durch Ziff. III der V vom 3. Dez. 2004 (AS 2004 5047).

Art. 7 Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige

¹ Truppengattungen sind Elemente der Armee, zu deren Ausbildung Rekrutenschulen durchgeführt werden. Für die Dienstzweige werden keine Rekrutenschulen durchgeführt.

² Die Armee besteht aus:

- a. den Truppengattungen:
 1. Infanterie,
 2. Panzertruppen,
 3. Artillerie,
 4. Fliegertruppen,
 5. Fliegerabwehrtruppen,
 6. Genietruppen,
 7. Führungsunterstützungstruppen,
 8. Übermittlungstruppen,
 9. Rettungstruppen,
 10. Logistiktruppen,
 11. Sanitätstruppen,
 12. Truppen für Militärische Sicherheit,
 13. ABC-Abwehrtruppen;
- b. den Berufsformationen:
 1. Teile der Formationen der Luftwaffe,
 2. Teile der Formationen der Militärischen Sicherheit,
 3. Armee-Aufklärungsdetachment,
 4. Teile der Katastrophenhilfe-Bereitschaftskompanien;
- c. den Dienstzweigen:
 1. Generalstabsdienst,
 2. Militärischer Nachrichtendienst,
 3. Militärjustiz,
 4. Armeeseelsorge,
 5. Truppeninformationsdienst,
 6. Territorialdienst,
 7. Bereitschaftsdienst.

Art. 8 Stäbe des Bundesrates

¹ Der Bundesrat verfügt über Stäbe, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Stäbe unterstehen nicht der Befehlsgewalt der Armee.

² Der Bundesrat regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

³ Die Angehörigen der Stäbe des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Angehörigen der Armee.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Der Bundesrat legt die Strukturen der Armee fest.

² Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) regelt:

- a. die Gliederung der Truppenkörper und Formationen im Einzelnen;
- b. den Ausgleich der Bestände in der ganzen Armee.

Art. 10 Bildung der Truppenkörper und Formationen

¹ Das Departement achtet darauf, dass die Truppenkörper und Formationen nach Möglichkeit aus Angehörigen der Armee aus der gleichen Region gebildet werden.

² Es sorgt dafür, dass für den Stellungspflichtigen eine angemessene Wahlmöglichkeit unter den Truppengattungen und Dienstzweigen besteht.

³ Der Bundesrat achtet darauf, dass bei den höheren Kommandostellen ein angemessener Anteil von Milizoffizieren und von Vertretern aller Landessprachen besetzt wird. Bei Kommandanten der Truppenkörper und -einheiten sowie bei den Generalstabsoffizieren muss die Mehrheit in der Regel aus Milizoffizieren bestehen. Die Stäbe aller Stufen mit Ausnahme der Armeestufe sind Milizstäbe, unter Vorbehalt einzelner Funktionsträger mit besonderen Präsenzpfllichten oder Fachkenntnissen.

Art. 11 Rekrutenschule

¹ Die Rekrutenschule dauert je nach Truppengattung 18 bis 21 Wochen. Die Gesamtzahl der Tage Ausbildungsdienst wird dadurch nicht verändert. Der Bundesrat bezeichnet die Dauer für die Truppengattungen und für die Ausbildung von Spezialisten.

² Die Rekrutenschule kann in zwei Teilen absolviert werden, wenn die dienstlichen Möglichkeiten es zulassen und eine Aufteilung wegen der zivilen Ausbildung oder aus beruflichen Gründen unerlässlich ist.

Art. 12 Anzahl, Turnus und Dauer der Wiederholungskurse

¹ Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs beziehungsweise sieben Wiederholungskurse.

² Sie finden jährlich statt und dauern 19 Tage. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und vollzieht diese Verordnung. Er legt die Übergangsbestimmungen im Rahmen von Artikel 151 MG fest.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Führungsstrukturen der Armee und die Unterstellungsverhältnisse (Art. 6).

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 3. Februar 1995⁵ über die Organisation der Armee wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2004⁶

⁵ [AS 1995 5341, 1996 208 Art. 1 Bst. c]
⁶ BB vom 22. Okt. 2003 (AS 2003 4031)

